

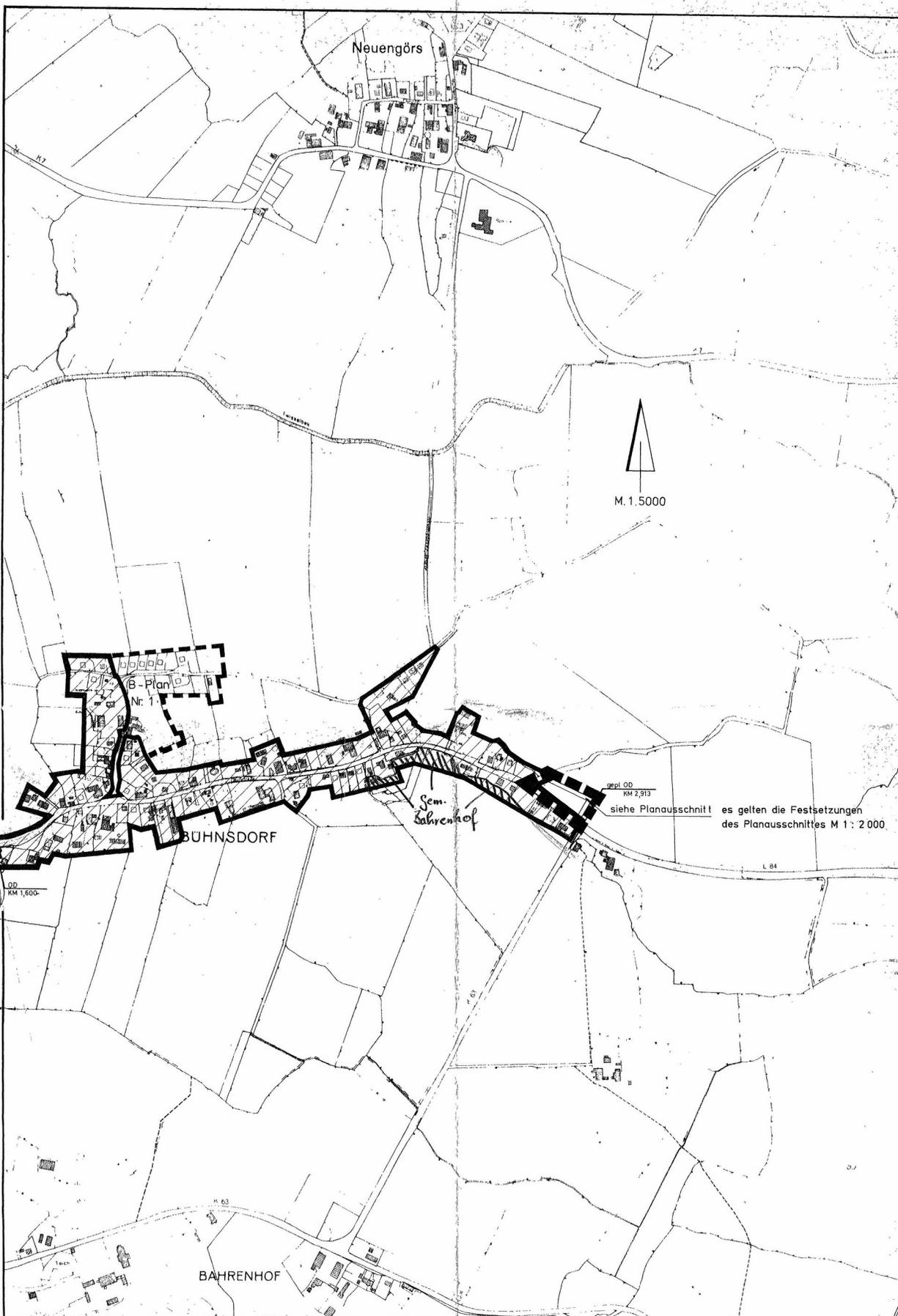
SATZUNG DER GEMEINDE

BÜHNSDORF

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem § 4 (2a) BauGB MaßnG in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e gem. § 34 (4) BauGB für das Gebiet:
"Nördl. der Dorfstraße/am Ortsausgang Richtung Reinfeld"

Aufgrund des § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG (BauGB MaßnG) in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 677) i. V. mit § 34 (4) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.10.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e erlassen



M. 1:5000

BUHNSDORF

BAHRENHOF

siehe Planausschnitt es gelten die Festsetzungen des Planausschnittes M 1: 2 000.

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfassten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG in Verbindung mit § 34 Abs 5 S 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.05.1994 unter Fristsetzung bis zum 29.06.1994 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 25.10.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e, bestehend aus der Planzeichnung wurde am 25.10.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-3

GEMEINDE BÜHNSDORF
DEN 04.01.1995
G. Knecht
BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.03.1995 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE BÜHNSDORF
DEN 18.04.1995
G. Knecht
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BÜHNSDORF
DEN 18.04.1995
G. Knecht
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.05.1995 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.05.1995 in Kraft getreten.

GEMEINDE BÜHNSDORF
DEN 23.05.1995
G. Knecht
BÜRGERMEISTER

TEIL 'B' TEXT :

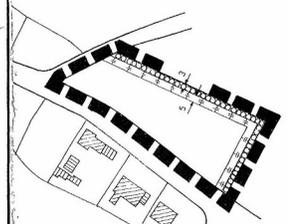
1. Es sind nur Wohngebäude zulässig. (§ 4 Abs. 2a BauGB MaßnG).

PLANAUSSCHNITT

M 1:2000

ZEICHENERKLÄRUNG:

- FESTSETZUNGEN:**
- Knick anzupflanzen mit heimischen Gehölzen, § 9 (1) 25a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (5m breiter Sukzessionsstreifen), § 9 (1) 25a BauGB



ZEICHENERKLÄRUNG :

- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG
- █ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN : Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen